

# **BL\_GERICHTE 725 19 113 / 229 vom 26. Juni 1995**

BL Gerichte, 1995-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_725\\_19\\_113\\_\\_\\_229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_19_113___229)

FR: BL\_GERICHTE 725 19 113 / 229 du 26 juin 1995

IT: BL\_GERICHTE 725 19 113 / 229 del 26 giugno 1995

## **Regeste**

Leistungen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind, und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese sogenannte "Wiedererwägung" ist in das Ermessen des Versicherungsträgers gelegt. Er kann hierzu weder von der betroffenen Person noch vom Gericht verhalten werden. Es besteht mithin kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (BGE 133 V 50 E. 4.1 S. 52, E. 4.2.1 S. 54 und E. 4.3 S. 56).

### **E. 2.2**

Zu beachten ist allerdings, dass Verfügungen nur in Wiedererwägung gezogen werden können, wenn sie nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung waren (Art. 53 Abs. 3 ATSG; BGE 138 V 147 E. 2.1 S. 148 f., 119 V 233 E. 4 S. 235; SVR 1995 IV Nr. 60 S. 171 E. 3b; Urteile 9C\_671/2015 vom 3. Mai 2016 E. 4 und U 22/07 vom 6. September 2007 E. 3.2). Nichts anderes ergibt sich bereits aus Art. 53 Abs. 1 ATSG: Diese Bestimmung bezeichnet ausschliesslich die Verfügung und den Einspracheentscheid als Objekt der Wiedererwägung. Damit wird klargestellt, dass ein gerichtliches Urteil nicht in Wiedererwägung gezogen werden kann ( Ueli Kieser , ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 53 Rz. 45). Hier steht ausschliesslich das Institut der Revision offen. Zulässig ist die Wiedererwägung eines Verwaltungsentscheids allerdings dann, wenn eine zunächst dagegen erhobene Beschwerde wieder zurückgezogen wurde. Hintergrund bildet der Umstand, dass - erst aber immerhin - eine gerichtlich abschliessende Beurteilung den Verwaltungsentscheid ersetzt. Nur dann tritt der (kantonale) Gerichtsentscheid an dessen Stelle und ersetzt diesen (sog. Devolutiveffekt; BGE 136 V 2 E. 2.5). Von der Wiedererwägungsmöglichkeit erfasst sind demnach ausschliesslich richterlich nicht abschliessend beurteilte Verwaltungsentscheide ( Kieser , a.a.O., Art. 53, Rz. 49). 3.1 Wie bereits aus dem Urteil der Präsidentin des Kantonsgerichts vom 19. März 2019 hervorgeht ( 725 19 16/68 ), liegt im vorliegenden Fall die Konstellation eines richterlich abschliessend

beurteilten Verwaltungsentscheid vor. Die ursprüngliche Rentenverfügung vom 26. Juni 1995 ist nicht in formelle Rechtskraft erwachsen. Gegen den in der Folge ablehnenden Einspracheentscheid der B.\_\_\_\_ als Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin vom 28. Dezember 1995 hat die Versicherte am 2. April 1996 vielmehr Beschwerde am damaligen Versicherungsgericht (heute: Kantonsgericht) erhoben. Damit ging die Beurteilung des strittigen Rentenanspruchs auf das Versicherungsgericht über, welches die Beschwerde der Versicherten mit Urteil vom 9. April 1997 schliesslich rechtskräftig abgewiesen hat (Urteil 96/116 in Verfahrensakten UVG 116/96). Nachdem das Versicherungsgericht die Angelegenheit in einem gerichtlichen Verfahren dazumal mithin abschliessend überprüft hat, verbleibt für eine nachträgliche, wiedererwägungsweise Korrektur der ursprünglichen Leistungszusprache kein Raum. Hintergrund bildet die mit der Litispendenz der Beschwerdeanhebung vom 2. April 1996 verbundene Rechtsfolge, dass der kantonale Gerichtsentscheid vom 9. April 1997 an die Stelle des angefochtenen Einspracheentscheids vom 28. Dezember 1995 getreten ist und diesen infolge Devolutiveffekts ersetzt hat (BGE 136 V 2 E. 2.5). Den Bestimmungen von Art. 53 Abs. 1 und 3 ATSG zufolge liegt es folglich nunmehr nicht mehr in der Kompetenz des Unfallversicherers und der heutigen Beschwerdegegnerin, den ursprünglichen Einspracheentscheid vom 28. Dezember 1995 in Wiedererwägung zu ziehen (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2017, 8C\_588/2017, E 3).

3.2 Die in Art. 53 ATSG statuierte Ordnung gilt grundsätzlich absolut. Der Einspracheentscheid vom 28. Dezember 1995 wäre einer allfälligen Wiedererwägung nur dann zugänglich, wenn die Versicherte ihre Beschwerde vom 2. April 1996 entweder zurückgezogen oder die B.\_\_\_\_ als Beschwerdegegnerin die Beschwerde anerkannt hätte (BGE 138 V 343), oder wenn die Angelegenheit zwischen den Parteien dazumal vergleichsweise erledigt worden wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2008, (8C\_210/2008)). Diesen Ausnahmefällen gemeinsam ist der Umstand, dass das Gericht den vorangehenden Verwaltungsentscheid und mit ihm die anhängig gemachte Streitsache nicht abschliessend beurteilt (SVR 2009 UV Nr. 16). Eine solche Ausnahme liegt hier aber nicht vor. Darauf weist die Beschwerdegegnerin selbst hin, wenn sie erklärt, dass sich die Parteien im Unterschied zur im Urteil des Bundesgerichts 8C\_525/2017 vom 30. August 2018 vorgelegenen Konstellation im hier vorangehenden Verfahren vor dem damaligen Versicherungsgericht nicht einigen konnten (Vernehmlassung vom 20. Mai 2019, Ziffer 5.2).

3.3 Die Helsana bringt vor, das Versäumnis, dass das damalige Versicherungsgericht die zweifellose Unrichtigkeit des ursprünglichen Einspracheentscheids in seinem Urteil vom 9. April 1997 nicht korrigiert habe, dürfe nunmehr nicht dazu führen, eine Einstellung der bisher ausgerichteten Rentenleistungen zumindest ex nunc et pro futuro zu verbieten. Die Wiedererwägung des damaligen Rentenentscheids, dessen zweifellose Unrichtigkeit im Rahmen der Überprüfung durch das Versicherungsgericht unbemerkt geblieben sei, müsse daher in Analogie zu Art. 53 Abs. 2 ATSG möglich sein. Dieser Einwand ist unbehelflich. Der von der Helsana vertretenen Auffassung ist entgegen zu halten, dass die in Art. 53 ATSG statuierte Ordnung absolut gilt (oben, Erwägung 3.2). Eine analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 2 ATSG ist daher ausgeschlossen, was sich bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, aber auch aus Art. 53 Abs. 3 ATSG ergibt: Demnach ist eine Wiedererwägung nur solange möglich, als der Versicherungsträger im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gegenüber der Beschwerdebehörde noch nicht Stellung genommen hat.

3.4 Im Zusammenhang mit ihrem weiteren Vorbringen, eine Wiedererwägung sei zumindest in analoger Anwendung von Art. 53 ATSG deshalb als zulässig zu erachten, weil das Versicherungsgericht übersehen habe, den ursprünglichen

Einspracheentscheid hinsichtlich der damals schon offensichtlich zu Unrecht unterbliebenen Adäquanztprüfung zu korrigieren, ist der Helsana entgegen zu halten, dass sich der Streitgegenstand generell aus den mit den Rechtsschriften erhobenen Rügen ergibt. Den Parteianträgen kommt somit eine vorrangige Bedeutung zu. Daraus resultiert, dass das Gericht nach dem Rügeprinzip trotz des im Sozialversicherungsrecht geltenden Untersuchungsgrundsatzes anlässlich seiner damaligen Beurteilung im Jahr 1997 nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen hatte ( Thomas Locher , Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl., Bern 1997, S. 376 f. N 34 ff.) und nicht, ob sich der ursprüngliche Einspracheentscheid der B. \_\_\_\_ als Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin vom 28. Dezember 1995 unter allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erwiesen hat (BGE 119 V 349 E. 1a). Es trifft zwar zu, dass das damalige Versicherungsgericht die Frage der Adäquanzt nicht überprüft hat. Wie es sich damit verhält, kann jedoch offenbleiben. Entgegen der von ihr vertretenen Auffassung wäre es nämlich an der Beschwerdegegnerin bzw. an ihrer Rechtsvorgängerin gelegen, die nunmehr behauptete zweifellose Unrichtigkeit bereits im damaligen Beschwerdeverfahren zu rügen. Dies aber hat sie unterlassen. Den entsprechenden Verfahrensakten UVG 116/96 lässt sich diesbezüglich jedenfalls nichts entnehmen. Ebenso wenig gehen allfällige Erwägungen in diesem Zusammenhang aus dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. Dezember 1995, aus der vorangehenden Verfügung der B. \_\_\_\_ vom 26. Juni 1995 oder aus der vorprozessualen Korrespondenz zwischen den damaligen Verfahrensbeteiligten hervor. Bei dieser Aktenlage können die Unterlassungen des damaligen Unfallversicherers jedenfalls nicht dazu führen, das Versäumte nunmehr nachzuholen und den ursprünglichen Einspracheentscheid vom 28. Dezember 1995 in Analogie zu Art. 53 doch noch in Wiedererwägung zu ziehen. Gegen eine solche Vorgehensweise spricht auch die Tatsache, dass das Kantonsgericht mit Urteil vom 11. Januar 2018 (725 17 301/14) das Vorliegen eines Revisionsgrundes rechtskräftig verneint hat. Der Anspruch der Versicherten auf die bisher ausgerichteten Rentenleistungen wurde mithin wiederholt gerichtlich und rechtskräftig beurteilt. Eine nachträgliche Abänderung des ursprünglichen Einspracheentscheids der B. \_\_\_\_ vom 28. Dezember 1995 und mit ihm auch des Urteils des Versicherungsgerichts vom 9. April 1997 unter dem Titel der Wiedererwägung ist demnach ausgeschlossen. 3.5 An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-8059/2016 vom 5. April 2018 den Rentenanspruch der Versicherten auf eine Rente der Invalidenversicherung revisionsweise aufgehoben hat. Unbesehen davon, dass einer erneuten revisionsweisen Beurteilung der strittigen Rentenleistungen des Unfallversicherers mit Urteil des Kantonsgerichts vom 11. Januar 2018 (725 17 301/14) der Grundsatz der abgeurteilten Sache (res iudicata) entgegen stehen würde, beruht die Erkenntnis des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils vom 5. April 2018 weder auf denselben Tatsachen noch auf den gleichen rechtlichen Überlegungen: Während das Kantonsgericht die Voraussetzungen einer Revision in seinem Urteil vom 11. Januar 2018 mangels einer massgebenden Veränderung der gesundheitlichen Gründe verneint hat, bejahte das Bundesverwaltungsgericht eine revisionsweise Aufhebung der bisher ausgerichteten Rente der Invalidenversicherung auch vor dem Hintergrund einer Veränderung der erwerblichen Verhältnisse (a.a.O., E. 8 und 9.6). Zeitlicher Referenzzeitpunkt für die Prüfung, ob sich der Gesundheitszustand der Versicherten in anspruchrelevanter Weise verändert hatte, bildete im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausserdem die Verfügung der kantonalen IV-Stelle vom 2. November 1999, demgegenüber der für die UV-Leistungen massgebende

Referenzzeitpunkt bereits auf Ende Dezember 1995 festzusetzen war (Urteil des Kantonsgerichts vom 11. Januar 2018, 725 17 301/14, E. 4.3 und 5). Beruht das Urteil des Kantonsgerichts vom 11. Januar 2018 einerseits und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. April 2018 andererseits aber auf unterschiedlichen Beurteilungsparametern, lässt sich für die Frage einer erneuten Überprüfung der im UV-Verfahren massgebenden Verhältnisse so oder anders nichts ableiten. 3.6 Bei diesem Ergebnis ist die Beschwerde gutzuheissen, und die Helsana ist in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 21. März 2019 zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die bisher ausgerichtete Rente der Unfallversicherung weiterhin auszurichten. 4.1 Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Für das vorliegende Verfahren sind deshalb keine Kosten zu erheben. 4.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist der Beschwerdeführerin deshalb eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Die Bemühungen ihrer Rechtsvertreterin sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen für durchschnittliche Fälle zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.— zu entschädigen. Der mit Honorarnote vom 17. Juni 2019 geltend gemachte Aufwand von sieben Stunden zuzüglich Auslagen in der Höhe von CHF 139.80 ist als angemessen zu qualifizieren. Der Beschwerdeführerin ist demnach für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'035.30 (sieben Stunden à CHF 250.— zuzüglich Auslagen von CHF 139.80 sowie 7,7% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Demgemäss wird erkannt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Helsana Unfall AG vom 21. März 2019 aufgehoben. Die Helsana Unfall AG wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die bisher ausgerichtete Rente der Unfallversicherung weiter auszurichten.

### **E. 3**

Die Helsana Unfall AG hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'035.30 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde am 4. November 2019 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahren-Nr. 8C\_736/2019) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.